

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform soll vor Ort noch einmal über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) einen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, und der Verbandsgemeinde Gerolstein, die keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, zum 1. Januar 2019 verhandelt werden.

Im Hinblick darauf sollen Wahlen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll für die Zeiträume nach dem Ablauf der Amtszeiten der Amtsinhaberinnen und des Amtsinhabers bis zum 31. Dezember 2018 nicht stattfinden. Damit von den Wahlen abgesehen und für die Übergangszeiträume beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll obliegen, bestellt werden können, bedarf es gesetzlicher Regelungen.

B. Lösung

Die Rechtsgrundlagen für den Verzicht auf die Wahlen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll bis zum 31. Dezember 2018 und für die Möglichkeit zur Bestellung beauftragter Personen, denen in den Zeiträumen zwischen dem Ende der Amtszeiten der Amtsinhaberinnen und des Amtsinhabers und dem 31. Dezember 2018 die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaften obliegen, werden geschaffen.

C. Alternativen

Als Alternativen zum Verzicht auf die Wahl von Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolgern der Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein bis zum 31. Dezember 2018 und zur möglichen Bestellung beauftragter Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaften obliegen, für die Übergangszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 kommen solche Wahlen für Amtszeiten von acht Jahren oder Amtszeiten von weniger als acht Jahren, jedoch mindestens von zwei Jahren, in Betracht.

D. Kosten

Der Verzicht auf die Wahl von Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolgern der Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein bis zum 31. Dezember 2018 wird dort zu Kosteneinsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe führen. Kosteneinsparungen in den drei Verbandsgemeinden lassen sich jedoch bei der Bestellung be-

auftragter Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaften obliegen, für den Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018 unter Umständen nicht oder nur in geringerem Umfang erzielen. Allerdings werden der Neugliederungskonstellation keine Kosten durch auf sie übergehende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll entstehen.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
über Maßnahmen zur Vorbereitung der
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 97), BS 2020-104, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender neue § 10 eingefügt:

„§ 10

Bis zum 31. Dezember 2018 werden keine Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll gewählt. Für die Zeiträume nach dem Ende der Amtszeiten der bisherigen Bürgermeisterinnen und des bisherigen Bürgermeisters bis zum 31. Dezember 2018 kann die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragten Personen trägt die jeweilige Verbandsgemeinde. § 13 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt für die Zeiten der bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein als beauftragte Personen dieser kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend.“

2. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Dagegen weist die Verbandsgemeinde Gerolstein keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Sie grenzt jedoch an die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll an.

Zur Herbeiführung der Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll ist im Landtag Rheinland-Pfalz der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drucksache 17/2080 vom 19. Januar 2017) eingebracht worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, aus den anderen drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim eine neue Verbandsgemeinde gebildet wird und die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm übergangsweise eine Landkreisgrenzen überschreitende Verbandsgemeinde sein wird.

In der Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am 25. Januar 2017 ist der Gesetzentwurf in erster Lesung beraten und an den Innenausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Innenausschuss ist in der Sitzung am 2. Februar 2017 einvernehmlich übereingekommen, in der Sitzung am 2. März 2017 ein Anhörungsverfahren durchzuführen und die Bürgermeister der Ortsgemeinden, die sich gegen die Gebietsänderungen ausgesprochen haben, sowie die kommunalen Spitzenverbände schriftlich anzuhören.

In der Sitzung am 2. März 2017 hat im Innenausschuss eine mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf stattgefunden. Dabei sind Stellungnahmen des Landrats des Landkreises Vulkaneifel, des Landrats des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll, der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm und des Herrn Professor Dr. Ziekow, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, abgegeben worden. Herr Professor Dr. Jutzi hat eine schriftliche Stellungnahme nachgereicht.

Der Innenausschuss ist in der Sitzung am 2. März 2017 nach der Anhörung übereingekommen, den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz um Prüfung der Verfassungsgemäßheit des Entwurfs eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im laufenden Gesetzgebungsverfahren angehörtten Sachverständigen zu bitten.

In der Sitzung am 1. Juni 2017 hat der Innenausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes (Vorlage 17/1381 vom 5. Mai 2017) eine Aussprache durchgeführt und anschließend den Gesetzentwurf für die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm bis auf Weiteres zurückgestellt.

Nun soll vor Ort nochmals über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll als Gebietsänderungsmaßnahme im Landkreis Vulkaneifel verhandelt werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Gerolstein hat in der Sitzung am 27. Juni 2017 seine Bereitschaft zu Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll erklärt. Dabei sind, so der Verbandsgemeinderat, sein Beschluss vom 16. September 2014 und die Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim vom 24. Mai 2016 Grundlagen. In der Sitzung am 16. September 2014 hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass die für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Gerolstein geltenden Rahmenbedingungen auch für die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll Anwendung finden sollen. Der Beschluss am 27. Juni 2017 ist vom Verbandsgemeinderat Gerolstein einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 21. Juni 2017 hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim wiederum beschlossen, auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll abzielende Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Obere Kyll aufzunehmen. Der Beschluss ist mit 21 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst worden.

In der Sitzung am 10. Juli 2017 hat sich der Verbandsgemeinderat Hillesheim noch einmal mit der Angelegenheit befasst. Dabei ist von ihm nichts anderes beschlossen worden.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat in der Sitzung am 6. Juli 2017 die erneute Aufnahme von Fusionsgesprächen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim beschlossen. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates soll in Verhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf der Basis des aus früheren Verhandlungen bestehenden Eckpunktepapiers über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim ein auf die neuen Gegebenheiten abgestimmtes Eckpunktepapier erstellt werden. Wie der Verbandsgemeinderat zudem beschlossen hat, soll dieses allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist mit 15 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen gefasst worden.

Die Amtszeiten der jetzigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein werden regulär am 31. Dezember 2017 enden.

Anvisiert sind die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll nun zum 1. Januar 2019.

Im Hinblick darauf und aufgrund der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Gerolstein vom 27. Juni 2017, des Verbandsgemeinderates Hillesheim vom 21. Juni 2017 und 10. Juli 2017 und des Verbandsgemeinderates Obere Kyll vom 6. Juli 2017 werden Wahlen von Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolgern der Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des Bürgermeisters der Ver-

bandsgemeinden Gerolstein für die Zeiträume bis zum 31. Dezember 2018 als nicht erforderlich erachtet. Deshalb wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auf Wahlen von Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolgern verzichten und für die Übergangszeiträume beauftragte Personen, der die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll obliegen, bestellen zu können.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 10 Satz 1 werden bis zum 31. Dezember 2018 keine Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll gewählt.

Für die Zeiträume nach dem Ende der Amtszeiten der bisherigen Bürgermeisterinnen und des bisherigen Bürgermeisters bis zum 31. Dezember 2018 kann, so der neue § 10 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll obliegen, bestellen.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll haben nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf.

Dagegen weist die an die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll grenzende Verbandsgemeinde Gerolstein keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Näheres zum eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und zum nicht bestehenden eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Gerolstein ergibt sich aus der Begründung zu § 1 des Entwurfs eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drucksache 17/2080 vom 19. Januar 2017).

Nun sollen die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 realisiert werden.

Im Juni und Juli 2017 haben die Räte der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll beschlossen, noch einmal Gespräche miteinander über einen freiwilligen Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden zu führen.

Die derzeitigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein sind für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2017 ernannt worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Gerolstein hat sich in der Sitzung am 27. Juni 2017 dafür ausgesprochen, die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters dieser Gebietskörperschaft auf einen Termin außerhalb des in § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) geregelten Zeitraums zu verschieben. Zudem ist das Land vom Verbandsgemeinderat gebeten worden, dass es alsbald eine gesetzliche Grundlage schafft, die der Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel die Festlegung der Wahl der nächsten

Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters für eine Amtszeit von drei Jahren ermöglicht. Die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein soll, so der Verbandsgemeinderat, möglichst noch vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers erfolgen. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel gebeten, den frühestmöglichen Termin für die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein festzulegen, sobald die landesgesetzliche Regelung für eine Begrenzung der Amtszeit auf drei Jahre geschaffen worden ist. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat mehrheitlich gefasst.

Der Rat der Verbandsgemeinde Hillesheim hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 im Hinblick auf eine Gebietsänderung zum 1. Januar 2019 keinen Wahltag für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters dieser Kommune vorgeschlagen. Auf eine Stellenausschreibung soll, so der Verbandsgemeinderat, verzichtet werden. Der Verbandsgemeinderat bittet um eine Verlängerung der Amtszeit der jetzigen Bürgermeisterin bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung. Er hat auf eine einheitliche Vorgehensweise, was Bürgermeisterinnen und Bürgermeister anbelangt, in den Verbandsgemeinden Hillesheim, Gerolstein und Obere Kyll Wert gelegt. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist einstimmig gefasst worden.

Seitens des Verbandsgemeinderates Obere Kyll sind in der Sitzung am 6. Juli 2017 mangels Entscheidungskompetenz und gesetzlicher Grundlagen für eine Verlängerung der Amtszeit der derzeitigen Bürgermeisterin und für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters mit einer Amtszeit von weniger als acht Jahren keine derartige Amtszeitverlängerung und keine Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters vorgeschlagen worden. Der Verbandsgemeinderat hat die Bestellung einer beauftragten Person für die Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel empfohlen. Dabei ist von ihm angeregt worden, die Amtsinhaberin zur beauftragten Person zu bestellen. Der Verbandsgemeinderat hat den Beschluss mit 15 Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen gefasst.

Ohne die Regelung des neuen § 10 Satz 1 müssten Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein für Amtszeiten von acht Jahren gewählt werden. Denn nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

Die achtjährigen Amtszeiten der Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein würden bei Gebietsänderungen der drei Verbandsgemeinden zum 1. Januar 2019 allerdings bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am Vortag der Gebietsänderung, enden.

Zeitnah zur Gebietsänderung einer Verbandsgemeinde muss nämlich eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinde gewählt werden.

Die Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein können, sofern sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, Bürgermeisterin oder Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinde werden. Falls dies jedoch nicht eintreten würde, hätten sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG Ansprüche auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinde für die restlichen Ernennungszeiträume oder Ansprüche auf gleich oder geringer zu bewertende Ämter in dieser kommunalen Gebietskörperschaft. Würden von ihnen keine solchen Ansprüche erhoben, wären sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 KomVwRGrG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Diesen Fallkonstellationen wird der Verzicht auf Wahlen von Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolgern der Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein für achtjährige Amtszeiten vorgezogen. So bedarf es in gleichen Gebieten nicht mehrerer Bürgermeisterwahlen in relativ kurzen Zeitabständen. Dadurch lassen sich wahlorganisatorische Aufwendungen und Kosten vermeiden. Infolge des Verzichts auf Wahlen von Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolgern der bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein für achtjährige Amtszeiten werden sich auch darüber hinaus Kosteneinsparungen ergeben.

Bei der Bestellung beauftragter Personen zur Erfüllung der Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister lassen sich in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll selbst Kosteneinsparungen nicht oder nur in geringerem Umfang erzielen. Allerdings werden der Neugliederungskonstellation keine Kosten durch auf sie übergehende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entstehen.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG lässt die Bestellung der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der deren Aufgaben obliegen, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu.

In begründeten Einzelfällen ist es angezeigt, davon abweichend beauftragte Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde bestellen zu können. Beispielsweise gilt dies im Hinblick auf die Bestellung einer anderen Person als der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters, die Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr und die Bestellung einer beauftragten Person für eine

kommunale Gebietskörperschaft ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, für die es jedoch einen Ansatz gibt, in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen zu werden.

Bei einer Bestellung beauftragter Personen nach dem neuen § 10 Satz 2 sollen die Funktionen grundsätzlich den bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden. Soweit sie diese Funktionen nicht wahrnehmen möchten, können andere Personen damit betraut werden.

Zwar fehlt einer beauftragten Person im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister die demokratische Legitimation. Dies ist jedoch bei einem Beststellungszeitraum von bis zu einem Jahr oder für einen etwas längeren Zeitraum hinnehmbar.

Mit dem neuen § 10 werden einheitliche Regelungen für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll geschaffen. Dies wird für angezeigt gehalten, da die drei Verbandsgemeinden über ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2019 verhandeln möchten. Zwar hat die Verbandsgemeinde Gerolstein im Gegensatz zu den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Allerdings werden sich aus den Regelungen des neuen § 10 auch keine erheblichen Nachteile für die Verbandsgemeinde Gerolstein ergeben.

Die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren wird nicht zugelassen. Die Aufgabenwahrnehmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde muss auf eine gewisse Kontinuität ausgerichtet sein. Diese lässt sich bei einer Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht gewährleisten.

Der neue § 10 Satz 3 stellt klar, dass die Kosten für die beauftragten Personen die jeweilige Verbandsgemeinde trägt.

Nach dem neuen § 10 Satz 4 gilt § 13 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für die Zeiten der bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein als beauftragte Personen dieser kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Pia Schellhammer